HC Rychenberg Winterthur

Statuten

Gültig ab dem 18. Juni 2026

1 Name, Sitz und Zweck 3
1.0 Name 3
1.1 Zweck 3
1.2 Sitz 3
1.3 Neutralität 3
1.4 Mitgliedschaft des HC Rychenberg Winterthur 3
1.5 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut 3
1.6 Datenschutz 3
2 Aktive Mitglieder des Vereins 4
2.0 Pflichten aller aktiven Mitglieder im Verein 4
2.1 Aktive Spieler eines Teams 4
2.2 Trainer/Assistenztrainer/Betreuer 4
2.3 Plauschmannschaften und «Club 111» 5
2.4 Vorstandsmitglieder 6
3 Passive Mitglieder des Vereins 6
3.0 Pflichten aller passiven Mitglieder im Verein 6
3.1 Funktionäre 6
3.2 Ehrenmitglieder 6
3.3 Passivmitglieder 7

4 Vereine 7
4.0 «HCR1000» 7
4.1 «HCR Fanclub» 8
5 Sponsoren und Gönner 8
5.0 Sponsoren 8
5.1 Gönner 8
6 Organe des Vereins 9
6.0 Die Generalversammlung 9
6.1 Der Vorstand 10
6.2 Die Revisionsstelle 11
7 Finanzen 11
7.0 Beiträge der Aktivmitglieder 11
7.1 Vermögen/Gewinn 11
7.2 Vereins- und Rechnungsjahr 11
8 Allgemeine Bestimmungen 11
8.0 Haftung 11
8.1 Auflösung des Vereins 11
8.2 Inkrafttreten der Statuten 11
8.3 Anhänge 11
9 Schlussbestimmungen 12

1 Name, Sitz und Zweck

1.0 Name
Der Hockey Club Rychenberg Winterthur, kurz HC Rychenberg Winterthur oder HCR, ist ein Verein gemäss Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.1 Zweck
Der HC Rychenberg Winterthur bezweckt die Förderung, Verbreitung und Ausübung des Unihockeysportes und erstrebt die Pflege der guten Kameradschaft unter den Mitgliedern und gleichgesinnten Vereinen.

1.2 Sitz
Der HC Rychenberg Winterthur hat seinen Sitz in der Stadt Winterthur.

1.3 Neutralität
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein vertritt jedoch seine im Zusammenhang mit dem Unihockeysport stehenden Interessen auch gegen aussen.

1.4 Mitgliedschaft des HC Rychenberg Winterthur
Der HC Rychenberg Winterthur ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes «swiss unihockey» und des Kantonalzürcher Unihockeyverbandes. Die Statuten und Reglemente des Internationalen Unihockeyverbandes IFF, des Schweizerischen Unihockeyverbandes «swiss unihockey», seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Kantonalzürcher Unihockeyverbandes sind für den HC Rychenberg Winterthur und dessen Mitglieder verbindlich.

1.5 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut
Als Mitglied von «swiss unihockey» unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic, in der jeweils gültigen Fassung, sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den im Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente,in der jeweils gültigen Fassung.

1.5.1 Kinder- und Jugendschutz
Der HC Rychenberg Winterthur verpflichtet sich zu Massnahmen, welche die Gefahr sexueller Übergriffe auf Kinder und Jugendliche verhindern soll und ernennt eine oder mehrere Vertrauenspersonen als Ansprechperson für Vereinsmitglieder.

1.6 Datenschutz
Der HC Rychenberg Winterthur legt Wert auf den Datenschutz. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werde. Im Weiteren werden diese Daten innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegen, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei Swiss Unihockey, sowie zur Teilnahme an Spielen (Turniere und Meisterschaft), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

2 Aktive Mitglieder des Vereins

2.0 Pflichten aller aktiven Mitglieder im Verein

- Betreibt fairen Unihockeysport.
- Enthält sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen
- Befolgt die entsprechenden Vorschriften gemäss dem Reglement von «swiss unihockey» sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

2.1 Aktive Spieler eines Teams

2.1.1 Definition

Aktive Spieler sind Personen, die regelmässig am Trainings- und Meisterschaftsbetrieb von Aktivmannschaften des HC Rychenberg Winterthur teilnehmen.

2.1.2 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheiden der entsprechende Sportchef und Trainer.

2.1.3 Rechte des Spielers

- Regelmässige stufengerechte Unihockeyausbildung während der Saison
- Anrecht auf einen Mitgliederausweis
- Mögliche Teilnahme an Meisterschaftsspielen und Turnieren
- Stimm- und Wahlrecht auf dem 16. Altersjahr an der Generalversammlung des HC Rychenberg Winterthur. Jüngere Spieler dürfen sich durch einen Elternteil vertreten lassen.

2.1.4 Pflichten des Spielers

- Hält sich an das HCR-Leitbild
- Muss ab dem 16. Altersjahr an der jährlichen Generalversammlung teilnehmen
- Muss an vom Vorstand angeordneten Aktivitäten für den Verein teilnehmen und mitarbeiten
- Hat neben dem Lizenzbeitrag von «swiss unihockey» einen statuarisch festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten (siehe Statutenanhang).

2.1.5 Austritt/Ausschluss/Dauer

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft verlängert sich jährlich. Möchte ein Spieler aus dem Verein austreten, so muss dies schriftlich bis Ende April der HCR-Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Spieler, die sich nicht an die Vereinsinteressen, die Beschlüsse der Generalversammlung oder die Anordnungen des Vorstandes oder Trainers halten, können jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

2.2 Trainer/Assistenztrainer/Betreuer

2.2.1 Definition

Trainer und Assistenztrainer sind Personen mit fest zugeteilter regelmässiger Aufgabe, die für Trainings- und Matchbetreuung zuständig sind. Teambetreuer, die die Trainer/Assistenztrainer unterstützen, sind freiwillige Helfer oder Funktionäre. Welche Teams Anspruch auf wie viele Assistenztrainer haben, definiert der zuständige Sportchef.

2.2.2 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Sportchef.

2.2.3 Rechte des Trainers/Assistenztrainers

- Anrecht auf einen Mitgliederausweis sowie eine Saisonkarte
- Entlohnung gemäss Spesenreglement oder Vertrag
- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung des HC Rychenberg Winterthur

2.2.4 Pflichten des Trainers/Assistenztrainers

- Ist dem entsprechenden Sportchef unterstellt und befolgt dessen Anweisungen
- Hält sich an das HCR-Leitbild
- Hält sich an die getroffenen Abmachungen und Verträge
- Ist verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen

2.2.5 Austritt/Ausschluss/Dauer

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Falls nicht anders vereinbart, gilt das Trainer- und Assistenzmandat jeweils für eine Saison und kann bis jeweils Ende Februar gekündet werden. Ansonsten wird ebenfalls bis Ende Februar der laufenden Saison die Situation neu beurteilt und die Vereinbarung verlängert oder gekündet. Vorzeitige Amtsniederlegung aus wichtigen Gründen wird situativ mit dem Sportchef und dem Vorstand angeschaut. Trainer, die sich nicht an die Vereinsinteressen, die Beschlüsse der Generalversammlung oder die Anordnungen des Vorstandes halten, können jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

2.3 Plauschmannschaften und «Club 111»

2.3.1 Definition

Die Plauschmannschaften "Seniorem", "UhfO" (Unihockey für Oldies) und der "Club 111" sind drei Teams, die regelmässig trainieren aber keine offiziellen Meisterschaften bestreiten. Die Spieler haben keine Lizenz von «swiss unihockey». Die Teams organisieren ihre Trainings selbständig.

2.3.2 Aufnahme

Als Mitglied der Plauschmannschaften und des «Club 111» kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der verantwortliche Teamchef. In das Team UhfO werden aus Gründen der körperlichen Ausgeglichenheit normalerweise nur Personen ab Alter 65 aufgenommen. Die Bewerbung erfolgt über alle "UhfO"-Mitgleider.

2.3.3 Mitglieder des Teams Senioren

- Erhalten einen Mitgliederausweis
- Haben wöchentlich eine Halleneinheit für ihr Training
- Haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung des HC Rychenberg Winterthur

2.3.4 Mitglieder des Teams "UhfO"

- Erhalten einen Mitgliederausweis
- Haben wöchentlich eine Halleneinheit für ihr Training
- Haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung des HC Rychenberg Winterthur

2.3.5 Mitglieder des «Club 111»

- Haben in unregelmässigen Abständen eine Halleneinheit für ihr Training
- Haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung des HC Rychenberg Winterthur

2.3.6 Pflichten der Spieler und deren Teamverantwortlichen

- Sind dem Sportchef Breitensport unterstellt und befolgen seine Anweisungen
- Halten sich an das HCR-Leitbild
- Sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen
- Helfereinsätze sind freiwillig, aber willkommen

2.3.7 Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft verlängert sich jährlich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Möchte ein Spieler aus dem Verein austreten, so muss dies schriftlich bis Ende April der HCR-Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Spieler, die sich nicht an die Vereinsinteressen, die Beschlüsse der Generalversammlung oder die Anordnungen des Vorstandes halten, können jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

2.4 Vorstandsmitglieder

2.4.1 Definition

Die Vorstandsmitglieder sind von der Generalversammlung gewählte natürliche Personen und aktive Vereinsmitglieder. Weitere Angaben zu den Vorstandsmitgliedern sind unter Punkt 6.2 aufgeführt.

3 Passive Mitglieder des Vereins

3.0 Pflichten aller passiven Mitglieder im Verein

- Unterstützt die Ausführung von fairem Unihockeysport.
- Enthält sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen
- Befolgt die entsprechenden Vorschriften gemäss dem Reglement von «swiss unihockey» sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

3.1 Funktionäre

3.1.1 Definition

Funktionäre sind natürliche Personen mit einer fest zugeteilten Aufgabe im Verein. Personen ohne fest zugeteilte regelmässige Aufgabe gelten als Helfer gemäss Helferreglement im Statutenanhang.

3.1.2 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Chef Organisation.

3.1.3 Rechte des Funktionärs

- Schriftliche Aufgabenbeschreibung
- Anrecht auf einen Mitgliederausweis
- Entlohnung für ihre Arbeit gemäss Spesenreglement
- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung des HC Rychenberg Winterthur
- Vergünstigungen auf Spielmaterial und Kleidung

3.1.4 Pflichten des Funktionärs

- Halten sich an das HCR-Leitbild
- Halten sich an die in der entsprechenden Aufgabenbeschreibung notierten Abmachungen
- Haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung

3.1.5 Austritt/Ausschluss/Dauer

Die Funktionärsaufgabe dauert bis Ende Saison. Funktionäre, die sich nicht an die Vereinsinteressen, die Beschlüsse der Generalversammlung oder die Anordnungen des Vorstandes halten, können jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3.2 Ehrenmitglieder

3.2.1 Definition

Ein Ehrenmitglied ist eine Person, die für den Verein ein aussergewöhnliches Engagement geleistet hat.

3.2.2 Aufnahme
Die Generalversammlung entscheidet über die Ernennung als Ehrenmitglied auf einen entsprechenden Antrag des Vorstandes.

3.2.3 Rechte des Ehrenmitglieds
- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung des HC Rychenberg Winterthur
- Anrecht auf zwei Saisonkarten
- Vorzüge bei Aktivitäten des Vereins

3.3 Passivmitglieder

3.3.1 Definition
Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche sich mit dem HCR verbunden fühlen.

3.3.2 Aufnahme
Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Geschäftsführer Vorstand

3.3.3 Rechte eines Passivmitgliedes
- Anrecht auf einen Mitgliederausweis
- Können an der Generalversammlung teilnehmen und haben Stimm- und Wahlrecht
- Erhalten Informationen über das Vereinsgeschehen
- Anrecht auf eine Saisonkarte

3.3.4 Pflichten des Passivmitgliedes
Helfereinsätze sind freiwillig, aber willkommen

3.3.5 Austritt/Ausschluss
Die Mitgliedschaft verlängert sich jährlich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Möchte ein Passivmitglied austreten, so muss dies schriftlich bis Ende April der HCR Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Passivmitglieder, die sich nicht an die Vereinsinteressen, die Beschlüsse der Generalversammlung oder die Anordnung des Vorstandes halten, können jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4 Vereine

4.0 «HCR1000»

4.0.1 Definition
Der Verein «HCR1000» unterstützt den HC Rychenberg Winterthur, namentlich durch die Akquise von Gönnern.

4.0.2 Rechte des Vereins
Die Vorstandsmitglieder des «HCR1000» haben das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung des HC Rychenberg Winterthur. Sie gelten als Funktionäre.

4.0.3 Pflichten des Vereins
Die Gelder des Vereins «HCR1000» gehen ausschliesslich an den HC Rychenberg Winterthur. Nach Rücksprache mit dem Vorstand des HC Rychenberg Winterthur darf der Verein das offizielle Logo des HCR verwenden. Weiter hält sich der «HCR1000» an das Leitbild des HC Rychenberg Winterthur.

4.1 «HCR Fanclub»

4.1.1 Definition
Der «HCR Fanclub» unterstützt den HC Rychenberg Winterthur, namentlich durch die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der NLA und der Leistungsteams oder an Events und Empfängen.

4.1.2 Rechte des Vereins
Die Vorstandsmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

4.1.3 Pflichten des Vereins
Nach Rücksprache mit dem Vorstand des HC Rychenberg Winterthur darf der Verein das offizielle Logo des HCR verwenden. Weiter hält sich der «HCR Fanclub» an das Leitbild des HC Rychenberg Winterthur.

5 Sponsoren und Gönner

5.0 Sponsoren

5.0.1 Definition
Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen und dafür gemäss Sponsorenvereinbarung eine Gegenleistung erhalten.

5.0.2 Aufnahme
Als Sponsor kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden.

5.0.3 Weitere Bestimmungen
Alle weiteren Bestimmungen wie Rechte, Pflichten, Dauer etc. werden in der jeweiligen Sponsorenvereinbarung festgehalten.

5.1 Gönner

5.1.1 Definition
Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten.

5.1.2 Aufnahme
Als Gönner kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden.

5.1.3 Pflichten
Gönner entrichten einen Gönnerbeitrag pro Saison.

5.1.4 Dauer
Die Gönner-Mitgliedschaft gilt ab Bezahlung des Beitrages bis Ende der jeweiligen Saison.

6 Organe des Vereins

6.0 Die Generalversammlung

6.0.1 Definition
Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins.

6.0.2 Geschäfte
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung und der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets des kommenden Geschäftsjahres
- Wahl des Vorstands
- Festlegen der Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder und ändern der Statuten
- Entscheid über Anträge der Mitglieder, Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

6.0.3 Einladung
Die ordentliche Generalversammlung ist innert dreier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen und wird durch den Vorstand einberufen. Die stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder sind mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich (auch mittels E-Mail möglich) unter Angabe der Traktanden zur Generalversammlung einzuladen.

6.0.4 Anträge
Anträge von Vereinsmitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung per E-Mail der Geschäftsstelle vorliegen.

6.0.5 Teilnahme
Obligatorisch ist die Teilnahme an den ordentlichen und allfälligen ausserordentlichen Generalversammlungen für alle Aktivmitglieder (siehe Punkt 2). Freiwillig ist die Teilnahme an der Generalversammlung für gesetzliche Vertreter (zum Beispiel Elternteil) von Junioren bis zum 16. Geburtstag, für Passivmitglieder und für Vorstandsmitglieder der Vereine Gastro HCR, HCR1000 und des HCR Fanclub. Wer zur Teilnahme an der Generalversammlung verpflichtet ist und dieser unentschuldigt fernbleibt, wird mit 100 Franken gebüsst.

6.0.6 Stimm- und Wahlberechtigung
Jedes anwesende Aktivmitglied hat eine Stimme (Junioren bis zu ihrem 16. Geburtstag können ihre Stimme ihrem gesetzlichen Vertreter übertragen). Jedes anwesende Ehrenmitglied hat eine Stimme und jedes anwesende Vorstandsmitglied der Vereine Gastro HCR, HCR1000 und des HCR Fanclub ist stimmberechtigt. Mitglieder von mehr als einem Verein haben insgesamt nur eine Stimme.

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Es gilt das absolute Mehr. Eine geheime Abstimmung kann von einem Drittel der Anwesenden verlangt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6.0.7 Ausserordentliche Generalversammlung
Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Punkt 6.1 gilt sinngemäss auch für ausserordentliche Generalversammlungen.

6.1 Der Vorstand

6.1.1 Ämter

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- Der Vorstand kann bei Vakanzen während des Geschäftsjahrs interimistisch bereits neue Personen in einer Vorstandsfunktion beziehen. Die Wahl der entsprechenden Personen folgt an der darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- Der Vorstandvorsitz erfolgt – grundsätzlich – durch den Präsidenten. Falls sich kein Präsident zur Wahl stellt, beziehungsweise kein Vereinspräsident durch die Generalversammlung gewählt werden kann, werden diese Aufgaben durch die übrigen Vereinsmitglieder wahrgenommen.

6.1.2 Wahl

Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und den Präsidenten. Gewählt werden können natürliche Personen.

6.1.3 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

6.1.4 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins.

6.1.5 Unterschrift

Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, rechtlich verbindliche Dokumente im Kollektiv zu zweien zu unterschreiben.

6.1.6 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern.

6.1.7 Beschlüsse

Der Vorstand behandelt Geschäfte, die den Verein betreffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme.

6.1.8 Geschlechterquote

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

6.1.9 Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

6.1.10 Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

6.2 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr 2 Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig. Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

7 Finanzen

7.0 Beiträge der Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied leistet einen Mitgliederbeitrag. Der Betrag wird durch die ordentliche Generalversammlung jeweils für die kommende Saison festgelegt. Die Mitgliederbeiträge umfassen den Lizenzbeitrag von «swiss unihockey» explizit nicht. Sämtliche Informationen dazu sind im Statutenanhang zu finden.

7.1 Vermögen/Gewinn

Der gesamte erwirtschaftete Gewinn dient der Aufstockung des Vereinsvermögens.

7.2 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1.Mai bis zum 30. April.

8 Allgemeine Bestimmungen

8.0 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8.1 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins durch die Generalversammlung kann nur beschlossen werden, sofern sich mindestens drei Viertel sämtlicher anwesender Stimmberechtigter dafür aussprechen. Bei der Auflösung des HC Rychenberg Winterthur sind die Protokolle und Akten sowie das ganze Inventar und das noch vorhandene Vereinsvermögen so lange bei der Stadt Winterthur zu deponieren, bis wieder ein politisch und konfessionell neutraler Unihockeyclub unter dem Namen Hockey Club Rychenberg Winterthur gegründet wird. Dieser kann auf das vorhandene Inventar Anspruch erheben.

8.2 Inkrafttreten der Statuten

Der Anhang der Statuten stellt ein integraler Bestandteil der Statuten dar. Änderungen der Statuten und der Anhänge der Statuten können nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist dafür erforderlich.

8.3 Anhänge

- Leitbild HCR
- Mitgliederbeiträge
- Helferreglement

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen mit Beschluss der Generalversammlung vom 18. Juni 2026 jene vom 19. Juni 2025. Sie treten per sofort in Kraft.

Winterthur, 18. Juni 2026

Hockey Club Rychenberg Winterthur

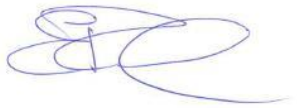

Eric Fischer, Präsident



Herbert Schwerzmann, Finanzchef